

Strenge Verkaufsverordnungen für ungarisches Schweinefleisch.

Die in letzter Zeit immer lauter werdenden Klagen aus den Kreisen der Bevölkerung über die Mißstände bei der Abgabe des Fleisches jener Schweine, welche den Wiener Selchern von der städtischen Schweineübernahmestelle zum Verlaufe an die unmittelbaren Verbraucher zugewiesen werden, haben die Erlassung einer neuen Verkaufsverordnung nötig gemacht, die am 1. März 1918 in Wirksamkeit tritt. Die wichtigsten Bestimmungen dieser auf Grund der Preistreibeiverordnung erlassenen Verkaufsverordnung sind folgende: Die Selcher müssen, wie in der Großmarkthalle, das ihnen zugewiesene Schweinefleisch in Kilopaketten vorrichten und diese den mit der Ueberwachung betrauten Organen des Kriegswucheramtes und des Marktamtes vor Beginn des Verkaufes vorzählen; hiedurch soll verhindert werden, daß die Stammkunden der Selcher — allenfalls durch Gewährung eines höheren Preises — in bevorzugter Weise bedient werden. Um die Kontrolle zu ermöglichen, ist ein bis ins Detail geregelter Visobienst zwischen der genannten Uebernahmestelle und den Kontrollorganen des Kriegswucheramtes eingerichtet worden. Der Verkauf des Schweinefleisches ist nur an die im Bezirke der Abgabestelle wohnenden, unmittelbaren Verbraucher — mit Ausschluß der Gast- und Schankgewerbetreibenden, Anstalten, Konsumentenorganisationen usw. — gestattet und zu diesem Zwecke an die Vorweisung des Einkaufscheines gebunden; nur in der Großmarkthalle darf an die unmittelbaren Verbraucher aller Bezirke Wiens solches Schweinefleisch abgegeben werden, jedoch ebenfalls nur gegen Vorweisung des Einkaufscheines.